

— es nicht alle Rechts- und Verwaltungsvorschriften, die erforderlich sind, um Art. 3 Nrn. 3 bis 7 sowie Art. 4 Nrn. 2 bis 4 der Richtlinie 2003/35 nachzukommen, erlassen und einige dieser Vorschriften der Kommission der Europäischen Gemeinschaften nicht mitgeteilt hat.

2. Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.
3. Die Kommission der Europäischen Gemeinschaften und Irland tragen ihre eigenen Kosten.

(<sup>1</sup>) ABl. C 269 vom 10.11.2007.

**Urteil des Gerichtshofs (Große Kammer) vom 16. Juli 2009 (Vorabentscheidungsersuchen des High Court of Justice [England & Wales], Queen's Bench Division [Administrative Court] — Vereinigtes Königreich) — Mark Horvath/Secretary of State for Environment, Food and Rural Affairs**

(Rechtssache C-428/07) (<sup>1</sup>)

**(Gemeinsame Agrarpolitik — Direktzahlungen — Verordnung [EG] Nr. 1782/2003 — Art. 5 und Anhang IV — Mindestanforderungen für einen guten landwirtschaftlichen und ökologischen Zustand — Instandhaltung von Wegen, an denen öffentliche Wegerechte bestehen — Umsetzung durch einen Mitgliedstaat — Übertragung von Befugnissen auf die Regionalbehörden eines Mitgliedstaats — Gemeinschaftsrechtswidrige Diskriminierung)**

(2009/C 220/05)

Verfahrenssprache: Englisch

#### Vorlegendes Gericht

High Court of Justice (England & Wales), Queen's Bench Division (Administrative Court)

#### Parteien des Ausgangsverfahrens

Kläger: Mark Horvath

Beklagter: Secretary of State for Environment, Food and Rural Affairs

#### Gegenstand

Vorabentscheidungsersuchen des High Court of Justice, Queen's Bench Division, Administrative Court (Vereinigtes Königreich) — Auslegung von Art. 5 und Anhang IV der Verordnung (EG) Nr. 1782/2003 des Rates vom 29. September 2003 mit gemeinsamen Regeln für Direktzahlungen im Rahmen der Gemeinsamen Agrarpolitik und mit bestimmten Stützungsregelungen für Inhaber landwirtschaftlicher Betriebe und zur Änderung der Verordnungen (EWG) Nr. 2019/93, (EG) Nr. 1452/2001, (EG) Nr. 1453/2001, (EG) Nr. 1454/2001, (EG) Nr. 1868/94, (EG) Nr. 1251/1999, (EG) Nr. 1254/1999, (EG) Nr. 1673/2000, (EWG) Nr. 2358/71 und (EG) Nr. 2529/2001 (ABl. L 270, S. 1) — Kriterien des in Art. 5 und Anhang IV der Verordnung definierten guten landwirtschaftlichen und ökologischen Zu-

stands — Möglichkeit, auch Anforderungen bezüglich des Unterhalts sichtbarer Wege, an denen öffentliche Wegerechte bestehen, zu stellen — Interne Regelung eines Mitgliedstaats, nach der die Regionalbehörden eine Rechtsetzungszuständigkeit für die einzelnen Landesteile dieses Mitgliedstaats haben, mit der Folge, dass in den verschiedenen Landesteilen in Bezug auf die Erhaltung des guten landwirtschaftlichen und ökologischen Zustands unterschiedliche Rechtsvorschriften bestehen

#### Tenor

1. Ein Mitgliedstaat darf in die Standards für den guten landwirtschaftlichen und ökologischen Zustand im Sinne von Art. 5 und Anhang IV der Verordnung (EG) Nr. 1782/2003 des Rates vom 29. September 2003 mit gemeinsamen Regeln für Direktzahlungen im Rahmen der Gemeinsamen Agrarpolitik und mit bestimmten Stützungsregelungen für Inhaber landwirtschaftlicher Betriebe und zur Änderung der Verordnungen (EWG) Nr. 2019/93, (EG) Nr. 1452/2001, (EG) Nr. 1453/2001, (EG) Nr. 1454/2001, (EG) Nr. 1868/94, (EG) Nr. 1251/1999, (EG) Nr. 1254/1999, (EG) Nr. 1673/2000, (EWG) Nr. 2358/71 und (EG) Nr. 2529/2001 Anforderungen hinsichtlich der Instandhaltung von sichtbaren Wegen, an denen öffentliche Wegerechte bestehen, aufnehmen, soweit diese Anforderungen zur Erhaltung der genannten Wege als Landschaftselemente oder gegebenenfalls zur Vermeidung der Zerstörung von Lebensräumen beitragen.
2. Haben regionale Behörden nach dem Verfassungssystem eines Mitgliedstaats Rechtsetzungsbefugnisse, liegt eine gemeinschaftsrechtswidrige Diskriminierung nicht schon dann vor, wenn die betreffenden Stellen für den guten landwirtschaftlichen und ökologischen Zustand im Sinne von Art. 5 und Anhang IV der Verordnung Nr. 1782/2003 unterschiedliche Standards erlassen.

(<sup>1</sup>) ABl. C 297 vom 8.12.2007.

**Urteil des Gerichtshofs (Große Kammer) vom 16. Juli 2009 — Kommission der Europäischen Gemeinschaften/Bundesrepublik Deutschland, Schneider Electric SA, Französische Republik**

(Rechtssache C-440/07 P) (<sup>1</sup>)

**(Rechtsmittel — Zusammenschlüsse von Unternehmen — Verordnung [EWG] Nr. 4064/89 — Entscheidung der Kommission, mit der ein Zusammenschluss für unvereinbar mit dem Gemeinsamen Markt erklärt wird — Nichtigerklärung — Außervertragliche Haftung der Gemeinschaft wegen des festgestellten Rechtsverstosses — Voraussetzungen)**

(2009/C 220/06)

Verfahrenssprache: Französisch

#### Verfahrensbeteiligte

Rechtsmittelführerin: Kommission der Europäischen Gemeinschaften (Prozessbevollmächtigte: M. Petite, F. Arbault, T. Christoforou, R. Lyal und C.-F. Durand)

*Andere Verfahrensbeteiligte:* Schneider Electric SA (Prozessbevollmächtigte: M. Pittie und A. Winckler, avocats)

### Gegenstand

Rechtsmittel gegen das Urteil des Gerichts erster Instanz (Vierte erweiterte Kammer) vom 11. Juli 2007, Schneider Electric SA/Kommission (T-351/03), mit dem das Gericht die Europäische Gemeinschaft verurteilt hat, die der Schneider Electric durch die Beteiligung an dem nach der Verkündung der Urteile des Gerichts vom 22. Oktober 2002, Schneider Electric/Kommission (T-310/01 und T-77/02), wiederaufgenommenen Verfahren zur Kontrolle des Zusammenschlussvorhabens entstandenen Kosten sowie zwei Drittel des Schadens zu ersetzen, der Schneider Electric aufgrund des Nachlasses auf den Preis für die Übertragung der Legrand SA entstanden ist, den Schneider Electric dem Erwerber als Gegenleistung für den Aufschub des Termins für die tatsächliche Durchführung des Verkaufs von Legrand bis zum 10. Dezember 2002 einräumen musste — Voraussetzungen der außervertraglichen Haftung der Gemeinschaft — Begriffe Pflichtverletzung, Schaden und direkter Kausalzusammenhang zwischen der Pflichtverletzung und dem entstandenen Schaden — „Hinreichend qualifizierter“ Verstoß gegen das Gemeinschaftsrecht in einem Verfahren zur Kontrolle der Vereinbarkeit eines Zusammenschlusses mit dem Gemeinsamen Markt

### Tenor

- Das Urteil des Gerichts erster Instanz der Europäischen Gemeinschaften vom 11. Juli 2007, Schneider Electric/Kommission (T-351/03), wird aufgehoben, soweit damit
  - die Europäische Gemeinschaft verurteilt worden ist, zwei Drittel des Schadens zu ersetzen, den die Schneider Electric SA wegen des Nachlasses auf den Preis für die Übertragung der Legrand SA geltend macht, den sie dem Erwerber als Gegenleistung für den Aufschub des Termins für die tatsächliche Durchführung des Verkaufs von Legrand bis zum 10. Dezember 2002 eingeräumt habe;
  - die Einholung eines Gutachtens angeordnet worden ist, um die Höhe dieses Schadens zu ermitteln;
  - Zinsen auf diese Entschädigung zugesprochen worden sind.
- Im Übrigen wird das Rechtsmittel zurückgewiesen.
- Die Verfahrensbeteiligten teilen dem Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften binnen drei Monaten nach Verkündung des vorliegenden Urteils mit, auf welchen Betrag sie sich gemäß den in Randnr. 216 des vorliegenden Urteils bezeichneten Modalitäten in Bezug auf den Schaden geeinigt haben, der aus den Kosten besteht, die der Schneider Electric SA durch die Beteiligung an dem nach der Verkündung der Urteile des Gerichts erster Instanz der Europäischen Gemeinschaften vom 22. Oktober 2002, Schneider Electric/Kommission (T-310/01 und T-77/02), wiederaufgenommenen Verfahren zur Kontrolle des Zusammenschlusses entstanden sind.
- Kommt eine Einigung nicht zustande, legen die Verfahrensbeteiligten innerhalb dieser Frist dem Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften ihre bezifferten Anträge vor.

5. Im Übrigen wird die Klage der Schneider Electric SA abgewiesen.

6. Die Schneider Electric SA trägt außer ihren eigenen Kosten im Verfahren des ersten Rechtszugs und im vorliegenden Verfahren zwei Drittel der Kosten der Kommission der Europäischen Gemeinschaften im Verfahren im ersten Rechtszug und im Rechtsmittelverfahren.

(<sup>1</sup>) ABl. C 22 vom 26.1.2008.

### Urteil des Gerichtshofs (Sechste Kammer) vom 16. Juli 2009 — SELEX Sistemi Integrati SpA/Kommission der Europäischen Gemeinschaften

(Rechtssache C-481/07 P) (<sup>1</sup>)

*(Rechtsmittel — Außervertragliche Haftung der Gemeinschaft — Entscheidung der Kommission, mit der eine Beschwerde gegen Eurocontrol zurückgewiesen wird — Tatsächlicher und sicherer Schaden)*

(2009/C 220/07)

Verfahrenssprache: Italienisch

### Verfahrensbeteiligte

*Rechtsmittelführerin:* SELEX Sistemi Integrati SpA (Prozessbevollmächtigte: F. Sciaudone, R. Sciaudone und A. Neri, avvocati)

*Andere Verfahrensbeteiligte:* Kommission der Europäischen Gemeinschaften (Prozessbevollmächtigte: V. Di Bucci und F. Amato)

### Gegenstand

Rechtsmittel gegen den Beschluss des Gerichts erster Instanz (Zweite Kammer) vom 29. August 2007, SELEX Sistemi Integrati SpA/Kommission (T-186/05), mit dem das Gericht die Klage auf Ersatz des Schadens, der der Klägerin durch die Entscheidung der Kommission vom 12. Februar 2004 über die Zurückweisung ihrer Beschwerde wegen eines Verstoßes von Eurocontrol gegen die Wettbewerbsregeln des EG-Vertrags entstanden sein soll, als teilweise offensichtlich unzulässig und als teilweise offensichtlich jeder rechtlichen Grundlage entbehrend abgewiesen hat

### Tenor

- Das Rechtsmittel wird zurückgewiesen.
- Die SELEX Sistemi Integrati SpA trägt die Kosten.

(<sup>1</sup>) ABl. C 37 vom 9.2.2008.